

Allgemeine Vertragsbedingungen der Unternehmensgruppe Klebl (HU) für Nachunternehmerleistungen

1. Vertragsgegenstand und Abwicklung

Der Nachunternehmer (NU) führt die ihm übertragenen Arbeiten in eigener Verantwortung selbst durch. Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der schriftlichen Zustimmung des Hauptunternehmers (HU). Die Verhandlungen mit dem Auftraggeber des HU, nachfolgend Bauherr genannt, führt ausschließlich der HU. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des HU. Auf Verlangen des HU hat der NU einen geeigneten Vertreter zu entsenden. Durch den Abschluss dieses Vertrages übernimmt der NU für seine Leistungen die Funktion des Fachbauleiters/örtl. Bauleiters im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und erbringt auf Verlangen des HU den Nachweis für die Einhaltung vereinbarter, geforderter oder zugesicherter bzw. garantierter Eigenschaften seiner Leistungen. Vom HU beigestellte Ware hat der NU abzuladen, in Verwahrung zu nehmen, zur Verwendungsstelle zu bringen sowie sofort auf Vollständigkeit und etwaige Mängel zu überprüfen. Der NU kann sich nicht auf ungenügende Überwachung durch den HU oder Bauherrn berufen. Er hat die ihm überlassenen Pläne, Zeichnungen, Maße, Absteckungen etc. vor Ausführung verbindlich zu überprüfen und Unstimmigkeiten dem HU unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der NU hat sich vor Beginn der Arbeiten über Details beim HU zu informieren und insbesondere den zwischen Bauherrn und HU geschlossenen Vertrag beim HU einzusehen. Über Vorhandensein und Lage etwaiger Ver- und Entsorgungsleitungen u.ä. in seinem Arbeitsbereich hat der NU sich rechtzeitig bei den jeweils zuständigen Stellen zu erkunden. Er hat ein Bautagebuch zu führen, dem HU wöchentlich eine Durchschrift zu übergeben und auf Verlangen die Urkalkulation in einem verschlossenen Umschlag beim HU zu hinterlegen, in die der HU in Anwesenheit des NU bei Vergütungsstreitigkeiten Einblick nehmen kann.

2. Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrages und der auszuführenden Leistungen sind:

- a) der Nachunternehmervertrag
- b) die Verhandlungsniederschrift
- c) die dem NU übergebene Leistungsbeschreibung mit Zeichnungen
- d) diese Allgemeinen Vertragsbedingungen
- e) die dem NU bekannten Vertragsbedingungen zwischen Bauherrn und HU, die dem Hauptauftrag zugrunde liegen
- f) die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz, wie z. B. Baustellenverordnung und die Regelungen zum Arbeitsschutz auf Baustellen, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinien, die Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen der jeweiligen Berufsgenossenschaft sowie das Regelwerk der Deutschen Sachversicherer
- g) die Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz), die tarifvertraglichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Leistungen (Mindestlöhne, Arbeitnehmerentendegesetz)
- h) die VOB/B und VOB/C, in der bei Auftragserteilung geltenden Fassung
- i) die einschlägigen technischen und allgemeinen Vorschriften sowie die Auflagen der zuständigen Behörden, Berufsgenossenschaften und Versorgungsunternehmen
- j) das Angebot des NU

Grundsätzlich ergänzen sich die Vertragsbestandteile gegenseitig. Sie gelten bei Widersprüchen in der vorstehenden Rang- und Reihenfolge a) – j), wobei das Erstgenannte Vorrang vor dem Nachgenannten hat. Die Rangfolge gilt jedoch nur im Falle von echten Widersprüchen. Angebots- und Geschäftsbedingungen des NU haben keine Gültigkeit. Alle Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.

3. Vergütung

Die vereinbarten Einheits- und/oder Pauschalpreise sind grundsätzlich Festpreise. § 2 Abs. 3 VOB/B bleibt jedoch unberührt. Nach Auftragserteilung angezeigte Fehler in den Kalkulationsansätzen sowie Kalkulationsirrtümer berechtigen nicht zu Nachforderungen. Sie schließen alle Leistungen ein, die zur vollständigen und funktionsfähigen Herstellung der vertraglichen Leistung gehören. Mit den vereinbarten Preisen sind insbesondere alle Planungs-, Vorbereitungs- und Nacharbeiten, Baustelleneinrichtungen einschließlich Aufenthalts- und Lagerräume, Nebenleistungen (z. B. Muster und Prüfungsleistungen, Gerüste, Bautafel, behördliche Genehmigungen, besondere Abnahmen, Schuttabfuhr, Räumung und Reinigung des Arbeitsplatzes, Bestandsunterlagen) sowie Energie, Wasser und sonstige Hilfsstoffe abgegolten.

Vergütungsansprüche für geänderte oder zusätzliche Leistungen oder sonstige Kosten, die von der vereinbarten Vergütung nicht umfasst sind, sind bereits vor Ausführung mit Kalkulationsnachweisen beim HU schriftlich dem Grunde und der Höhe nach anzukündigen. Vom HU angeordnete Stundenlohnarbeiten werden nach vereinbarten Stundensätzen/Materialpreisen und vom HU täglich anerkannten Stundenberichten/Lieferscheinen abgerechnet.

Eine gesonderte Vergütung für Aufsichtspersonal etc. erfolgt nicht. Sollten sich die Stundenlohnarbeiten des NU als Bestandteil oder Nebenleistung der Vertragsleistung herausstellen, erfolgt keine Vergütung.

4. Abrechnung

Es erfolgt ein gemeinsames Aufmaß. Alle Abrechnungen und Zahlungen sowie etwaige Mehrvergütungsansprüche erfolgen vorbehaltlich einer späteren Nachprüfung. Sie stellen kein endgültiges Anerkenntnis dar. Überbezahlte Beträge sind dem HU zurückzuerstatten. Bei Einheitspreisverträgen wird nach vom NU zu erstellenden Ausführungszeichnungen und gemeinsamem Aufmaß oder vom HU bestätigten Mengenberechnungen des NU abgerechnet.

Im Fall eines vereinbarten Pauschalpreises erfolgen Abschlagsberechnungen nach dem überschlägig ermittelten und vom HU bestätigten Leistungsstand. Entfallen im Pauschalpreis enthaltene Leistungen, so wird dieser entsprechend vermindert.

Bei Vereinbarung eines Zahlungsplans erfolgen Zahlungen erst nach vertragsgemäßer Erfüllung der zugrunde liegenden Teilleistungen. Wenn nichts anders vereinbart ist, sind sämtliche Rechnungen prüffähig nach Angabe des HU mit Aufmaßen, Bestandsplänen etc. je 2-fach zu erstellen.

5. Abtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung von Forderungen des NU aus diesem Vertrag bedarf der Zustimmung des HU.

Eine Aufrechnung durch den NU ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig, es sei denn die Gegenforderung beruht auf demselben Vertragsverhältnis.

Der HU ist berechtigt, Zurückbehaltungsrechte des NU durch Sicherheitsleistung in Höhe des geforderten Betrages abzuwenden. Die Kosten der Sicherheitsleistung hat der NU zu tragen, wenn die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes nicht berechtigt war.

Die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch den NU aufgrund Forderungen aus anderen Verträgen ist ausgeschlossen. Ebenso ist ein Zurückbehaltungsrecht des NU an Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen, Rechnungsunterlagen und sonstigen das Bauvorhaben betreffenden Schriftstücken ausgeschlossen. Dies gilt auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages.

6. Sicherheitsleistungen

a) Soweit nichts anderes vereinbart ist, stellt der NU eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme. Der HU ist berechtigt die Sicherheit in Teilbeträgen von seinen Zahlungen einzubehalten. Der NU kann den Sicherheitseinbehalt nur durch Bürgschaft eines Bürgen gemäß § 17 Abs. 2 VOB/B ablösen. Die Sicherheit haftet dem HU für folgende Ansprüche:

- Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Leistungen bis zur Abnahme
- Ansprüche wegen Vertragspflichtverletzungen vor Abnahme
- Erstattung von Überzahlungen vor Abnahme
- Vertragsstrafeansprüche

Wird die Sicherheit ohne Verschulden des HU unzureichend, so ist sie zu ergänzen oder anderweitig Sicherheit zu leisten (§ 17 Abs. 1 Ziff. 1 VOB/B, § 240 BGB). Die Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit richtet sich nach § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B.

b) Soweit nichts anderes vereinbart ist, behält der HU als Sicherheit für Mängelansprüche einen Betrag in Höhe von 5 % der Nettoabrechnungssumme ein. Der NU ist berechtigt, den Sicherheitseinbehalt nur durch Bürgschaft eines Bürgen gemäß § 17 Abs. 2 VOB/B abzulösen. Die Bürgschaft erstreckt sich auf

- Mängelansprüche
- Schadensersatzansprüche nach Abnahme
- Haftung des HU aufgrund von Forderungen Dritter gegen den NU, dessen Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen aufgrund Inanspruchnahme des HU zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns gemäß Mindestlohngesetz, aus § 14 AEntG (Zahlung des Mindestentgelts an die Arbeitnehmer und Abführung der Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien), § 28e Abs. 3a-3f SGB IV (Abführung der Sozialversicherungsbeiträge) und § 150 Abs. 3 SGB VII (Abführung der Beiträge für die Bauberufsgenossenschaft).

Die Rückgabe erfolgt nach Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B.

In die Bürgschaftserklärungen ist jeweils aufzunehmen, dass die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt.

7. Ausführungstermine / Vertragsstrafe

Überschreitet der NU schuldhaft den vereinbarten Fertigstellungstermin oder gerät er mit der Fertigstellung in sonstiger Weise in Verzug, schuldet er - soweit nichts anderes vereinbart ist - für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettoauftragssumme. Der gesamte Vertragsstrafeanspruch des HU wird auf 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt.

Des Weiteren ist der NU dem HU zum Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens verpflichtet.

Werden Vertragstermine oder Vertragsfristen neu vereinbart, gilt die Vertragsstrafe auch für die neuen Termine, ohne dass es hierzu einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

Der NU ist auf Verlangen des HU verpflichtet, einen detaillierten Bauzeitenplan binnen 6 Werktagen nach Aufforderung zu übergeben.

8. Abnahme / Mängelansprüche

Nach vertragsgemäßer Erfüllung der Leistung wird eine förmliche Abnahme mit dem HU durchgeführt und in einer Niederschrift festgehalten, dies gilt auch für die Mängelbeseitigung. Die Aufforderung zur Abnahme muss dem HU mindestens 12 Werktage vor dem Abnahmetag zugehen.

Eine fiktive Abnahme gemäß § 12 Abs. 5 VOB/B ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Benutzung oder eine weitere Bearbeitung der Leistung des NU durch nachfolgende Gewerke oder sonstige Dritte stellt keine Abnahme dar.

Die Abnahme stellt den NU aber nicht von Mängeln frei, die von ihm zu vertreten sind, aber erst bei der Hauptabnahme durch den Bauherrn festgestellt werden. Werden Leistungen des NU im Zuge des Baufortschritts verdeckt, sind technische Abnahmen mit schriftlicher Zustimmung des HU möglich, die jedoch die spätere, rechtsgeschäftliche Abnahme nicht ersetzen. Der NU übernimmt volle Haftung hinsichtlich Konstruktion, Planung, Eignung etc. für von ihm eingebrachte Sondervorschläge.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des HU gegen den NU beträgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, 5 Jahre und 4 Monate und richtet sich im Übrigen nach der VOB/B.

9. Gefahrtragung / Haftung / Versicherungen

Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB. § 7 VOB/B wird abbedungen.

Der NU ist für eine sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte sowie beige stellte Baumaterialien und Geräte verantwortlich. Es ist Sache des NU, seine Leistungen vor Beschädigung und Verschmutzung bis zur Abnahme seiner Arbeiten zu schützen.

Werden gegen den HU von Dritten Ansprüche geltend gemacht, die im Verantwortungsbereich des NU liegen, so hat dieser den HU davon freizustellen.

Der NU hat eine Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen für evtl. Personen-, Sach- und Vermögensschäden abgeschlossen bzw. schließt diese ab. Sollte der NU 14 Kalendertage nach Auftragserteilung den Versicherungsschutz nicht durch Vorlag einer Kopie der Versicherungspolice nachweisen, ist der HU berechtigt, den NU für dessen Leistung auf dessen Kosten mit zu versichern. Er garantiert, den laufenden Verpflichtungen gegenüber der zuständigen Berufsgenossenschaft, den Finanzbehörden und Sozialkassen nachzukommen, die gesetzlichen, tariflichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere bei der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, einzuhalten und entsprechende Nachweise bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorzulegen.

Hat der HU bzw. der Bauherr eine Bauwesenversicherung abgeschlossen, in der die Leistungen des NU mit abgedeckt sind, so trägt der NU die Versicherungsprämie anteilig seiner Rechnungssumme. Die anteilige Prämie wird in Abzug gebracht.

10. Besondere Vereinbarungen

Die Wirksamkeit des Vertrages steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Bauherrn. Sollten sich einzelne Festlegungen dieses Vertrages als nichtig erweisen, so beeinflusst das den übrigen Vertrag nicht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Im Vertragsverhältnis zwischen NU und NU gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Ist der NU Kaufmann im Sinne des HGB, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag Nürnberg vereinbart.